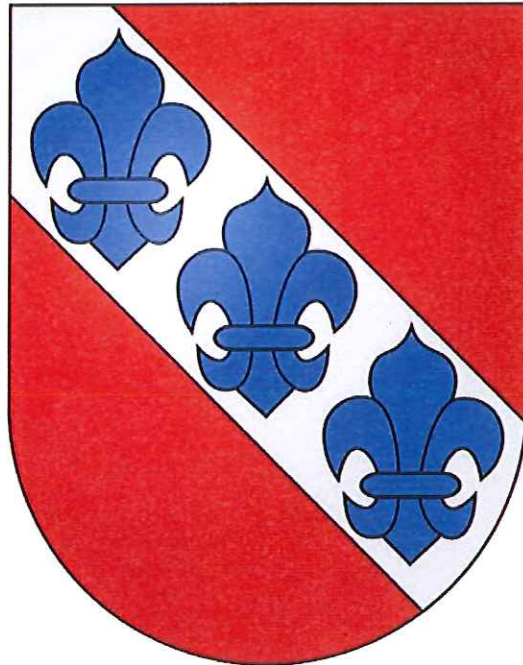


Einwohnergemeinde Gals



Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung

1.012

Die Einwohnergemeinde Gals erlässt gestützt auf:

- Art. 2 des Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.1)
- Art. 1 und 2 der Verordnung zum Gesetz über die Hundetaxe (BSG 665.11)
- Art. Organisationsreglement

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- Art. 1**
Zweck Dieses Reglement regelt die Meldepflicht, die zu bezahlende Hundetaxe und die Haltung von Hunden.
- Art. 2**
Vollzug Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

II. Organisation

- Art. 3**
Verzeichnis¹ Über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis. Im Verzeichnis werden alle über drei Monate alten Tiere erfasst. Stichtag ist jeweils der 1. August.
- ² Im Verzeichnis werden die Daten gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Hundetaxe (BSG 665.11) erfasst.
- Art. 4**
Meldepflicht¹ Die Halter, meldepflichtiger Hunde haben diese auf Grund der jährlichen Publikation der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ² Meldepflichtig ist, wer am 1. August einen mindestens drei Monate alten Hund besitzt und diesen bis anhin noch nicht gemeldet hat.
- ³ Wer im Verlaufe des Jahres anstelle des bisherigen Hundes einen anderen Hund erwirbt, oder sich von seinem Hund trennt, hat dies der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- ⁴ Halterwechsel, Adressänderungen sowie Tod des Hundes müssen vom Hundehalter bei der ANIS-Datenbank, www.anis.ch sowie der Gemeindeverwaltung unverzüglich gemeldet werden.

III. Hundetaxe

- Art. 5**
Grundsatz¹ Für jeden über drei Monate alten Hund ist jährlich im August eine Hundetaxe zu bezahlen. Die Höhe der Hundetaxe wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

² Die ganze Hundetaxe schuldet, wer am 1. August einen mehr als drei Monate alten Hund besitzt oder einen solchen bis zum Jahresende anschafft, sofern er nicht nachweist, dass die Taxe für das laufende Jahr bereits in einer anderen bernischen Gemeinde bezahlt wurde.

³ Die Hundetaxe wird jeweils im August in Rechnung gestellt.

Art. 6
Ausnahmen Der Gemeinderat kann für anerkannte Diensthunde, Blindenhunde, Katastrophenhunde oder Therapiehunde die Taxe reduzieren oder ganz erlassen.

Art. 7
Ersatz eines Hundes Stirbt ein Hund, nachdem die Taxe für das laufende Jahr entrichtet wurde, so ist für einen im gleichen Jahr neu angeschafften Hund keine weitere Taxe zu bezahlen. Dagegen besteht die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4.

IV. Hundehaltung

Art. 8
Kranke und gefährliche Hunde ¹ Wer Hunde hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Art. 9
Angriffe ¹ Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen.

Art. 10
Massnahmen Der Gemeinderat kann für einen bissigen Hund auf Kosten des Halters, eine tierärztliche Kontrolle anordnen, das Tragen eines Maulkorbes oder genereller Leinenzwang verfügen.

Art. 11
Pflichten der Hundehalter ¹ Hundehalter haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder anderswie belästigen, noch Gehwege, Fussgängerbereiche, Trottoir, Grünanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

² Im Bereich öffentlicher Anlagen wie Schule, Spiel- und Sportplätzen etc., sind Hunde an die Leine zu nehmen.

³ Hundekot ist vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen und in den Robidogbehältern zu entsorgen.

Art. 12

Mikro-Chip ¹ Alle Hunde müssen eindeutig und fälschungssicher mittels Mikro-Chip markiert und in der ANIS Datenbank registriert sein. Das Einsetzen des Chips erfolgt durch einen Tierarzt.

² Aus dem Ausland importierte Hunde müssen innerhalb von 10 Tagen seit der Einfuhr durch einen Tierarzt in der Schweiz kontrolliert werden. Die Anmeldung dieser Hunde bei der ANIS-Datenbank muss anschliessend durch den Tierarzt innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

Betreuung,
Pflege,
Tierschutz **Art. 13**
¹ Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seine Tiere ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen. Er hat ihnen eine saubere und gegen Kälte und Hitze geschützte Unterkunft zu bieten. Ausserdem hat er alle hygienischen Massnahmen zu treffen, um das Tier von Krankheiten, Ungeziefer usw. zu bewahren.

² Wer vorsätzlich einen Hund misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Hunde auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft (vgl. Art. 27 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 09. März 1978).

³ Stachelhalsbänder, Elektroschockgeräte und dergleichen sind verboten.

⁴ Vorbehalten bleiben die übrigen Sonderbestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Verbot für
Hundehaltung **Art. 14**
Das Halten von Hunden kann vom Gemeinderat vorübergehend oder dauernd verboten werden, wenn es mit gesundheitspolizeilichen Übelständen oder mit Tierquälerei verbunden ist, oder wenn es zur wiederholten Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt.

Tierhalter-
haftung **Art. 15**
Für den von einem Hund angerichteten Schaden haftet der Eigentümer.

Kadaver **Art. 16**
Hundekadaver sind grundsätzlich der Kadaversammelstelle zur sachgerechten Beseitigung zuzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Halters.

V. Strafbestimmungen

Widerhand-
lungen **Art. 17**
Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

VI. Rechtsmittel

Art. 18
Rechtsmittel Aufgrund dieses Reglements erlassene Verfügungen können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19
Andere Regelungen Art. 6 vom Ortspolizeireglement wird hiermit aufgehoben.

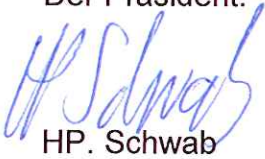
Art. 20
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt, nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24.05.2013, per 01.01.2013 in Kraft.

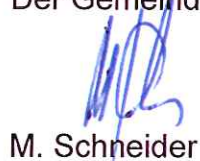
So beraten und angenommen von der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 24.05.13.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:


HP. Schwab


M. Schneider

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 18.04.2013 bis 24.05.2013 in der Gemeindeverwaltung Gals öffentlich aufgelegt.

Gals, 27.05.2013

Der Gemeindeschreiber


M. Schneider